

**Gesetzentwurf**

Fraktion der CDU  
Fraktion der FDP

Hannover, den 18.08.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz  
zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz  
erprobten Erweiterung kommunale Handlungsspielräume**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

§ 133 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
2. Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Für genehmigungspflichtige Teile von Haushaltssatzungen der Gemeinden und von Wirtschaftsplänen ihrer Eigenbetriebe sowie für Genehmigungen nach § 92 Abs. 6 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten tritt, wenn

1. die dauernde Leistungsfähigkeit nach Feststellung der letzten bestandskräftigen Genehmigung zur Haushaltssatzung nicht gegeben ist (§ 82 dieses Gesetzes, § 23 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung),
2. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen höher als die zu leistende ordentliche Tilgung ist oder
3. der Höchstbetrag der Liquiditätskredite einer Genehmigung nach § 94 Abs. 2 bedarf.

<sup>5</sup>Für Genehmigungen nach § 93 Abs. 2 und 3 und § 116 Abs. 2 gilt eine Frist von drei Monaten.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

§ 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.
2. Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Für genehmigungspflichtige Teile von Haushaltssatzungen der Landkreise und von Wirtschaftsplänen ihrer Eigenbetriebe sowie für Genehmigungen nach § 65 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 92 Abs. 6 NGO gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten tritt, wenn

1. die dauernde Leistungsfähigkeit nach Feststellung der letzten bestandskräftigen Genehmigung zur Haushaltssatzung nicht gegeben ist (§ 82 NGO, § 23 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung),
2. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen höher als die zu leistende ordentliche Tilgung ist oder
3. der Höchstbetrag der Liquiditätskredite einer Genehmigung nach § 65 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 94 Abs. 2 NGO bedarf.

<sup>5</sup>Für Genehmigungen nach § 65 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 2 und 3 und § 116 Abs. 2 NGO gilt eine Frist von drei Monaten.“

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Dienortwechsel verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienort), sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet und die Beamtin oder der Beamte ihr nicht zustimmt.“
    - bb) In Nummer 17 werden nach den Worten „Ausnahme von“ die Worte „Sonderurlaub und“ eingefügt
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Dienortwechsel verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienort), sie den Zeitraum von drei Monaten überschreitet und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ihr nicht zustimmt.“
    - bb) In Nummer 16 wird nach den Worten „Ausnahme von“ das Wort „Sonderurlaub“ eingefügt.
2. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 7 und 14 werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden Nummern 7 bis 12, die bisherige Nummer 15 wird Nummer 13.
3. § 121 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am 1. November 2009 bereits eingeleitete Beteiligungs- und Einigungsverfahren werden nach den bis zu diesem Termin geltenden Vorschriften zu Ende geführt.“
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

## Artikel 4

## Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Schilder, die an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen im Interesse des Verkehrs auf Inhaber und Art gewerblicher Betriebe in Gewerbegebieten hinweisen, wenn die Schilder in einem Umkreis von bis zu 3 km vom Rand des Gewerbegebiets auf einer Tafel bis zur Größe von 1 m<sup>2</sup> zusammengefasst sind (Hinweisschilder).“
2. In § 69 a Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.
3. In § 72 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „angemessener Frist“ durch die Worte „von vier Wochen“ ersetzt.
4. § 73 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Wochen“ und die Worte „eine angemessene Nachfrist“ durch die Worte „eine Nachfrist bis zu einem Monat“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt.
5. § 92 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Vor dem Verzicht sind die Eigentümer der begünstigten Grundstücke zu hören; die Frist zur Äußerung beträgt zwei Wochen.“
6. § 100 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind § 69 a Abs. 4 Satz 5, § 72 Abs. 2 Satz 1, § 73 Abs. 3 und 4 sowie § 92 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht zu diesem Zeitpunkt für anhängige Verfahren bereits abweichende Regelungen nach § 3 Nr. 2 Buchst. b und § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Modellkommunen-Gesetzes anzuwenden sind.“
7. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 14.11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Nummer 14.12 angefügt:

„14.12. Gaststättenerweiterungen um eine Außenbewirtschaftung, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet.“

## Artikel 5

## Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

§ 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>Sie können innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

## Artikel 6

## Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sowie für Werbeanlagen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil das Wort „bedürfen“ durch das Wort „ergehen“ und die Worte „der Zustimmung“ durch die Worte „im Benehmen mit“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die anzeigepflichtig sind.“
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Zustimmung“ durch die Worte „Das Benehmen“ ersetzt.
2. § 38 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:  
„1. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.“
  - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.
  - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - d) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:  
„4. Die Behörden nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die zwei Monate nicht überschreiten darf.“
  - e) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 5 und 6.

3. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62  
Übergangsbestimmungen

Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind § 24 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 sowie § 38 Abs. 4 in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht zu diesem Zeitpunkt für anhängige Verfahren bereits abweichende Regelungen nach § 3 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Modellkommunen-Gesetzes anzuwenden sind.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.
2. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Sie können innerhalb eines Monats Stellung nehmen.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von zwei Monaten“ durch die Worte „von einem Monat“ und die Worte „eine angemessene Nachfrist“ durch die Worte „eine Nachfrist bis zu einem Monat“ ersetzt.
2. § 60 a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Verfahren“ die Worte „nach Maßgabe des Absatzes 2“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 bis 8 wird die Mitwirkung beschränkt auf

    1. UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),
    2. UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) sowie
    3. Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).“

3. § 60 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „eines Monats“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „einem Monat“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „bis zu einem Monat“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Sie kann“ die Worte „bis zu einem Monat“ eingefügt.
4. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73  
Übergangsvorschrift

Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind § 19 Abs. 2 Satz 1, die §§ 60 a, 60 b Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 4 Sätze 1 bis 3 in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung anzuwenden, soweit nicht zu diesem Zeitpunkt für anhängige Verfahren bereits abweichende Regelungen nach § 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Modellkommunengesetzes anzuwenden sind.“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), geändert durch Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>§ 30 gilt sinngemäß.“
  - b) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>§ 73 VwVfG gilt sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

    1. Die Frist für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und für die Veranlassung der Auslegung des Verordnungsentwurfs nach § 73 Abs. 2 beträgt zwei Wochen.
    2. Die Gemeinde hat den Verordnungsentwurf innerhalb von zwei Wochen nach Zugang für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen.
    3. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 soll zwei Monate nicht überschreiten.“
  - c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
2. In § 87 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 18, 120, 122 bis 129“ durch die Verweisung „§§ 18, 120, 122 bis 126, 127 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 sowie Abs. 2 und 3, §§ 128 und 129“ ersetzt.

3. Dem § 91 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht binnen vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages über ihn abschließend entschieden hat.  
<sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Genehmigungen
1. nach Absatz 4,
  2. im Zusammenhang mit Vorhaben nach den §§ 86 und 90,
  3. im Zusammenhang mit Zulassungen nach § 54 Abs. 2 des Bundesberggesetzes sowie
  4. in den Fällen der Beteiligung der Naturschutzverbände nach § 60 a NNatG.“
4. § 91 b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Für Verordnungen gelten § 48 Abs. 2 Sätze 2, 3, 6 und 7 und Abs. 3 dieses Gesetzes sowie die §§ 30 und § 73 VwVfG entsprechend.“
5. § 127 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgende neuen Nummern 2 bis 4 eingefügt:
    - „2. Die Frist für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme und für die Veranlassung der Auslegung des Plans nach § 73 Abs. 2 VwVfG beträgt zwei Wochen.
    3. Die Gemeinde hat den Plan innerhalb von zwei Wochen nach Zugang für die Dauer von einem Monat zur Einsicht (§ 73 Abs. 3 VwVfG) auszulegen.
    4. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a Satz 1 VwVfG soll zwei Monate nicht überschreiten.“
  - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 5 und 6.
6. In § 132 Abs. 3 wird die Verweisung „§§ 119 bis 129“ durch die Verweisung „§§ 119 bis 126, 127 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 sowie Abs. 2 und 3, §§ 128 und 129“ ersetzt.
7. In § 133 wird die Verweisung „§ 91“ durch die Worte „§ 91 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3“ ersetzt.
8. § 192 erhält folgende Fassung:

„§ 192  
Anhängige Verfahren

Für die am 31. Oktober 2009 anhängigen Verfahren sind die §§ 48, 91 Abs. 1 und § 127 in der bis zum 31. Oktober 2009 geltende Fassung anzuwenden, soweit nicht zu diesem Zeitpunkt für anhängige Verfahren bereits abweichende Regelungen nach § 3 Nr. 8 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Modellkommunen-Gesetzes anzuwenden sind.“

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

In § 12 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird die Verweisung „§§ 119 bis 129 und 132“ durch die Verweisung „§§ 119 bis 126, 127 Abs. 1 Nrn. 1, 5 und 6 sowie Abs. 2 und 3, §§ 129 und 132“ ersetzt.

## Artikel 11

## Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird gestrichen.
2. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „die Ziele des Schulentwicklungsplans sind zu berücksichtigen“ gestrichen.
3. § 102 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „soweit die Übertragung den Zielen der Schulentwicklungsplanung entspricht“ durch die Worte „wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung“ gestrichen.
4. In § 105 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach dem Schulentwicklungsplan“ gestrichen.
5. § 106 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen im festgelegten Schuleinzugsbereich dies erfordert oder rechtfertigt.

(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen im festgelegten Schuleinzugsbereich dies erfordert oder rechtfertigt und wenn der Besuch von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

(3) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen im festgelegten Schuleinzugsbereich dies rechtfertigt.

(4) <sup>1</sup>Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2

    1. die Vorgaben zur Größe von Schulen sowie die Vorgaben für die Berechnungen zur Bildung von Zügen und Lerngruppen dauerhaft einzuhalten,
    2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,
    3. die Anforderungen an die raumordnerischen Bedingungen für Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche zu erfüllen sowie
    4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegensteht.

<sup>2</sup>Bei schulträgerübergreifendem Einzugsbereich berufsbildender Schulen setzt sich der Schulträger vor der Feststellung mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.“
  - b) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) <sup>1</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

    1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche zu stellen sind,

2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,
3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und
4. wie die Einzugsbereiche und Standorte von Schulen der einzelnen Schulformen aufeinander abgestimmt werden sollen.

<sup>2</sup>Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.“

6. In § 115 Abs. 4 werden die Worte „unter Beachtung der Ziele der Schulentwicklungsplanung“ gestrichen.
7. In § 117 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „unter Beachtung der Ziele der Schulentwicklungsplanung“ gestrichen.
8. § 123 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Entwicklung des regionalen Bildungsangebots,“
  - b) In Nummer 6 werden die Worte „die Schulentwicklungsplanung oder“ gestrichen.
9. In § 151 Abs. 1 werden die Worte „und die Verwirklichung der Ziele des Schulentwicklungsplans nicht beeinträchtigt wird“ gestrichen.
10. In § 164 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „im Schulentwicklungsplan“ durch die Worte „bei der regionalen Planung“ ersetzt.
11. In § 186 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „im Schulentwicklungsplan“ durch die Worte „in der regionalen Planung“ ersetzt.

#### Artikel 12

##### Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

§ 8 Abs. 7 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

#### Artikel 13

##### Änderung des Modellkommunen-Gesetzes

Das Modellkommunen-Gesetz vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 5 werden gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

##### „§ 6 Zuständigkeitsvereinbarungen

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise Cuxhaven, Osnabrück und Emsland können mit ihren kreisangehörigen Gemeinden Vereinbarungen über die abweichende Wahrnehmung von Aufgaben nach den nachfolgenden Regelungen treffen:

1. Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 4 der Verordnung vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316),

2. Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 5 der Verordnung vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316),
3. Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 der Verordnung vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316),
4. Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2008 (Nds. GVBl. S. 363),
5. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, §§ 5, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316).

<sup>2</sup>§ 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Landkreise können mit ihren großen selbständigen Städten und ihren selbständigen Gemeinden von den Regelungen der Allgemeinen Vorbehaltsverordnung vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 3 der Verordnung vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316), Vereinbarungen über die abweichende Wahrnehmung von Aufgaben treffen. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 1 NKomZG gelten entsprechend.

(3) Für die abweichende Wahrnehmung von Aufgaben durch Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 2 gelten folgende Regelungen:

1. Soweit eine Vereinbarung unbefristet oder für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren abgeschlossen wird, ist eine Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzusehen.
2. Soweit und solange Aufgaben übertragen worden sind, dürfen diese nicht nach den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit auf eine gemeinsame kommunale Anstalt, eine andere kommunale Körperschaft oder einen Zweckverband weiter übertragen werden.
3. Hat ein Landkreis Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden übertragen, so nimmt er insoweit die Aufgaben der Fachaufsicht nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wahr, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
4. Soweit Aufgaben übertragen worden sind, hat vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den beteiligten kommunalen Körperschaften über einen Kostenausgleich oder den Verzicht auf einen Kostenausgleich die von der Aufgabe entlastete Körperschaft der anderen Körperschaft die notwendigen Verwaltungskosten für die übernommenen Aufgaben zu erstatten, soweit diese Kosten nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind oder gedeckt werden können, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe der ihr durch die Aufgabenübertragung ersparten Nettoaufwendungen.

(4) Der Landkreis zeigt dem zuständigen Fachministerium bis zum 30. September eines Jahres eine nach den Absätzen 1 und 2 geschlossene Vereinbarung an, die ab dem 1. Januar des Folgejahres vollzogen werden soll.

(5) Das Fachministerium kann die abweichende Wahrnehmung von Aufgaben durch Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 2 binnen zwei Monaten nach Zugang der Anzeige fachaufsichtlich untersagen, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben nicht gewährleistet erscheint.

(6) Das Fachministerium macht eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 2, die ab dem 1. Januar des Folgejahres vollzogen werden soll, sowie das Außerkrafttreten einer bestehenden Vereinbarung spätestens bis zum 15. Dezember eines Jahres im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, wenn es diese nicht nach Absatz 5 fachaufsichtlich untersagt hat.“

3. § 7 wird gestrichen.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und am 31.12.2011 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Vereinbarungen nach § 6 in der bis zum 31. Oktober 2009 geltenden Fassung gelten über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum 31.12.2011 fort. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 6 geltend entsprechend.“

Artikel 14  
Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. November 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 13 Nr. 4 mit Wirkung vom 30. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 246), tritt mit Ablauf des 31. Januar 2010 außer Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

1. Anlass und Ausgangslage

Über die Notwendigkeit, bürokratische Hemmnisse abzubauen, um zu Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Kommunen zu kommen, besteht auf allen Ebenen Einigkeit. Dem Staat wurde in der Vergangenheit oft eine grenzenlose Regelungsmanie vorgeworfen. Gleichzeitig haben sich viele in der durchnormierten Gesellschaft eingerichtet. Sollen Regelungen abgeschafft werden, mit denen man sich im Lauf der Zeit arrangiert oder von denen man sich Vorteile - vermeintliche oder wirkliche - versprochen hat, tauchen teils große Widerstände auf. Wirkliche Bürokratienteilastungen aber können nur stattfinden, wenn man Abschied nimmt von zwar bewährten, aber starren, bis ins Kleinste detaillierten Regelungen, die keinerlei Handlungsspielraum lassen. Gleichzeitig bedeutet dies auch Mut und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

Mit dem zum 1. Januar 2006 zunächst für einen dreijährigen Erprobungszeitraum bis zum 31. Dezember 2008 erlassenen Modellkommunen-Gesetz (ModKG) wurden modellartig für einen ausgewählten Kreis kommunaler Körperschaften (Landkreise Cuxhaven, Emsland und Osnabrück, Städte Lüneburg und Oldenburg) bestimmte landesrechtliche Regelungen gänzlich außer Kraft gesetzt, modifiziert angewendet oder abweichende Regelungen getroffen. Ziel war die versuchsweise Entlastung der kommunalen Körperschaften von den Vorgaben und damit die Schaffung neuer Handlungsspielräume für die betreffende Kommunalverwaltung und ihre Bürgerinnen und Bürger und gleichzeitig auch für die jeweiligen Unternehmen und für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region. Öffentliche Aufgaben sollten so zeitnah und sachgerecht wie möglich, ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und ohne lange Verfahren wahrgenommen werden. Die durch überbordende Detailregelungen eingeschränkte Handlungsfähigkeit der kommunalen Körperschaften sollte

wieder hergestellt werden. Statt wie bisher alles und jedes zu regeln, gaben Landesregierung und Gesetzgeber (Wirkungs-)Ziele und Rahmen mit möglichst kurzen Fristen vor. Die kommunale Ebene entschied selber, wie und durch welche Maßnahmen sie diese Ziele erreicht. Ebenso entschied sie selber, wer die Aufgaben oder Maßnahmen wahrnimmt. Die Erprobung umfasste unterschiedliche Handlungsfelder: Die Verkürzung von Fristen zur Beschleunigung von Verfahren, die Lockerung von Zuständigkeitsregelungen zwischen Landkreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden zur Erhöhung der Flexibilität und der Wegfall von verschiedenen Genehmigungserfordernissen. Die Anwendung einiger landesrechtlicher Vorschriften wurde ausgesetzt.

Das Modellprojekt wurde gemäß § 7 ModKG wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Mit der Evaluation hat die Landesregierung die Leuphana-Universität Lüneburg (Zentrum für Demokratieforschung) und die Fachhochschule Osnabrück (Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) beauftragt. Jeweils im Juni 2007 und 2008 wurden Zwischenberichte und im Juni 2009 der Abschlussbericht vorgelegt und dem Landtag anschließend zugeleitet.

Zusätzlich hat der Landkreis Osnabrück als eine der Modellkommunen Mitte 2007 erfolgreich den Nutzen mittels einer Messung nach dem Standard-Kosten-Modell aufgezeigt: Dort wurde - bundesweit erstmalig als Einstieg auf kommunaler Ebene - das Modellkommunengesetz punktuell für den Landkreis Osnabrück gemessen. Danach sind die Bürokratielasten im Landkreis um rund 600 000 Euro/Jahr (entspricht 16 v. H.) gesunken. 80 v. H. dieser Entlastung sind direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen angekommen (entfallene Genehmigungsgebühren), 20 v. H. verringern den Aufwand in der Verwaltung.

Bereits im Laufe der Erprobung hatte sich schnell gezeigt, dass sich vier der Modell-Regelungen bewährt haben, nämlich

- das Aussetzen der Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Baurecht,
- Änderungen bei der Baulasterklärung,
- der Wegfall der kommunalaufsichtlichen Genehmigung beim Verzicht von Stellenausschreibungen für kommunale Wahlbeamte und
- das Aussetzen des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze.

Diese vier Regelungen wurden deshalb zum 1. Januar 2009 mit dem Gesetz zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) in landesweit geltendes Recht umgesetzt. Gleichzeitig wurde die Geltungsdauer des Modellkommunen-Gesetzes bis zum 31. Oktober 2009 verlängert bis zur Vorlage und Auswertung des Abschlussberichts sowie der jetzt eingeleiteten Umsetzungsschritte bezüglich der übrigen Modell-Regelungen.

Die begleitende Evaluation erfolgte während eines dreijährigen Untersuchungszeitraumes (1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008). Bereits im Rahmen der parlamentarischen Anhörung zum Modellkommunen-Gesetz wurde deutlich gemacht, dass ein fünfjähriger Erprobungszeitraum aufgrund höherer Fallzahlen zu empirisch fundierteren Erkenntnissen führen würde. Dies hat sich im Grundsatz bewahrheitet. In einer Reihe von Regelungsbereichen des Modellkommunen-Gesetzes waren die Fallzahlen so gering, dass sich wissenschaftlich abgesichert keine Aussage darüber treffen lässt, ob sich die Aussetzung oder Modifikation der Regelung bewährte.

Gleichwohl ziehen die Modellkommunen eine durchweg positive Bilanz. Die Absicht, mit den Modellregelungen nicht nur die Kommunen, sondern auch und vor allem die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen von bürokratischen Vorgaben zu entlasten, wurde erreicht. Zu dem im Vorfeld teils prophezeiten Verwaltungschaos ist es nicht gekommen. Es ist also möglich, dass sich der Landesgesetzgeber auf Rahmenregelungen beschränkt und den Kommunen vor Ort Spielräume zur eigenen Entfaltung - je nach den örtlichen Gegebenheiten - einräumt. Dies gilt es fortzuführen.

Weiterhin sind die Änderungen des Verhaltens der an den jeweiligen Prozessen beteiligten Personen sowie die veränderte Aufgabenwahrnehmung hervorzuheben. Beispielsweise haben ein Landkreis und seine kreisangehörigen Gemeinden für die Verlagerung von Zuständigkeiten begonnen, gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die den neuen Anforderungen, die an die Kommunalverwaltungen gestellt werden (Stichworte E-Government und Lebenslagenprinzip), gerecht werden. Um

bei Fristverkürzungen die Aufgaben erfüllen zu können, wurde das Personal flexibler nach Bedarf eingesetzt (Stichworte Jahresarbeitskonto und Springerstellen). Auch die Intensität einer Prüfung richtet sich nun stärker nach den Besonderheiten des Einzelfalles.

Der neue Ansatz des Modellkommunen-Gesetzes - Kommunen entscheiden, wie ein gesetzgeberisches Ziel erreicht werden soll - bedeutet einen Paradigmenwechsel. Die bereits jetzt erkennbaren Wirkungen dieses Gesetzes zeigen, dass dieser Paradigmenwechsel der richtige Weg zu einer modernen, leistungsstarken und bürgerorientierten Verwaltung ist, die auch den Anforderungen der Zukunft gewachsen ist.

## 2. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) sollen zur landesweiten und dauerhaften Umsetzung des Modellkommunen-Gesetzes eine Reihe von Einzelregelungen in den nachstehenden Fachgesetzen modifiziert oder außer Kraft gesetzt werden. Dies betrifft

- die Niedersächsische Gemeindeordnung,
- die Niedersächsische Landkreisordnung,
- das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz,
- die Niedersächsische Bauordnung,
- das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz,
- das Niedersächsische Straßengesetz,
- das Niedersächsische Abfallgesetz,
- das Niedersächsische Naturschutzgesetz,
- das Niedersächsische Wassergesetz,
- das Niedersächsische Deichgesetz,
- das Niedersächsische Schulgesetz und
- das Gesetz über die Region Hannover.

Die in § 3 Nr. 7 ModKG enthaltenen Regelungen zum Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit wurden mit Artikel 5 Nr. 4 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. e und Nr. 6 Buchst. a sowie Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) bereits in landesweit geltendes Recht umgesetzt.

Die Regelungen des Modellkommunen-Gesetzes im

- Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz

werden demgegenüber nur teilweise und punktuell umgesetzt. Nach § 3 Nr. 1 Buchst. c ModKG entfällt bei 21 Mitbestimmungstatbeständen die Anrufung der Einigungsstelle und die oberste Dienstbehörde entscheidet endgültig. In den fünf Jahren 2001 bis 2005 (Referenzzeitraum für die wissenschaftliche Bewertung des Modellzeitraums) gab es nur einen Fall, in dem nach altem Recht die Einigungsstelle angerufen wurde, während in den drei Jahren 2006 bis 2008 nach dem Modellkommunen-Gesetz in fünf Nichteinigungsfällen die Dienststelle endgültig zu entscheiden hatte. Nur bei diesen Nichteinigungsfällen kam es unter der Anwendung des Modellkommunen-Gesetzes zu einer deutlichen Zunahme der Fälle.

Aus den geringen Fallzahlen kann nicht automatisch geschlossen werden, dass die Einigungsstelle funktionslos und damit entbehrlich ist. Nach Einschätzung der Gutachter wird die Einigungsstelle als ein Instrument mit einer Konflikt regulierenden Funktion verstanden, welches dazu beitrage, bereits im Vorfeld einvernehmliche Lösungen zu finden, da die Bildung einer Einigungsstelle immer

mit einem erheblichen Kosten- und Arbeitsaufwand für die Beteiligten verbunden sei. Allein die Existenz dieses Instruments verändere das Verhalten der Akteure, ohne dass es im Regelfall zur Anwendung gelange. Es herrschen divergierende Meinungen zwischen den Personalabteilungen und den Personalräten bei der Einschätzung, ob der Wegfall zu Arbeitserleichterungen führe. Während die Personalabteilungen dies bejahten, sehen die Personalräte bereits in der Option „Anrufung der Einigungsstelle“ eine wesentliche Chance, Kompromisslösungen zwischen Personalabteilung und Personalrat zu finden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einigungsstellen nach den im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz enthaltenen Sonderregelungen für die Kommunen - im Gegensatz zum Land - erst beim ersten Fall der Nichteinigung gebildet werden.

Auf die Umsetzung dieser Modellregelung wird daher verzichtet.

Keine Umsetzung erfolgt

- im Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ModKG),
- im Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (§ 3 Nr. 9 ModKG) und
- in der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG, § 4 Nr. 2 ModKG).

Einschließlich der Jahre 2001 bis 2005 sowie während des gesamten Versuchszeitraums des Modellkommunen-Gesetzes vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2008 hat keine der fünf Modellkommunen ein Verfahren zur Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes gemeldet. Da in den Modellkommunen derzeit Bodenplanungsgebiete weder bestehen noch eingerichtet werden sollen, erfolgte in diesem Bereich keine weiterführende wissenschaftliche Begleitung. Generell ist anzumerken, dass die zweiwöchige Fristverkürzung nach dem Modellkommunen-Gesetz zur Abgabe einer Stellungnahme der im Verfahren berührten Träger öffentlicher Belange im Verhältnis zur Verfahrensdauer eines Gesamtverfahrens zu sehen ist. Ein Verfahren zum Erlass oder zur wesentlichen Änderung von Bodenplanungsgebieten kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Da im Land Niedersachsen lediglich drei Bodenplanungsgebiete seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes vor acht Jahren ausgewiesen worden sind, wird deutlich, dass die Regelung nur in Sondersituationen zur Anwendung kommt. Auf eine Umsetzung wird daher verzichtet.

Parallel zu den in § 3 Nr. 9 ModKG modifizierten Regelungen für das Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz haben die Beteiligten eigene Überlegungen eingeleitet, wie die Verfahren zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung ihrer Verbände verändert und verbessert werden können. Etwaige Regelungen im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz sollen deshalb einer gesonderten Novellierung überlassen bleiben.

Die Regelungen des Modellkommunen-Gesetzes, die wesentliche Raumstandards für Kindertagesstätten der 1. DVO-KiTaG außer Kraft setzen (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 bis 5) werden nicht in das Umsetzungsgesetz aufgenommen. Ausweislich der Feststellungen des Abschlussberichtes zur wissenschaftlichen Begleitung des Modellkommunen-Gesetzes vom Juni 2009 können die Auswirkungen des Modellversuchs (Aussetzen der Vorschriften der 1. DVO-KiTaG) aufgrund der geringen Fallzahlen (fünf im Untersuchungszeitraum) nicht abschließend valide beurteilt werden.

Im Rahmen der Erlaubniserteilungen für Kindertagesstätten sind ohne die Konkretisierungen der Regelungen der 1. DVO-KiTaG die bundesrechtlichen Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 45, 22 ff.) und die Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 2 und 6) zu den räumlichen Anforderungen auszulegen und auf den Einzelfall anzuwenden, um verbindlich Bedingungen zur Gewährleistung des Kindeswohls in den Einrichtungen zu sichern. Dies führt zu einem erhöhten Arbeits- und Beratungsaufwand der Einzelfälle. Das Ziel des Modellkommunen-Gesetz, durch das Außerkraftsetzen von Teilen der 1. DVO-KiTaG mehr Flexibilität und weniger bürokratischen Aufwand bei der Planung der Einrichtungen zu erreichen, konnte daher - schon wegen der geringen Fallzahlen - nicht festgestellt werden. Vielmehr konstatiert der Abschlussbericht, dass in den wenigen Anwendungsfällen der mit dem Modellkommunen-Gesetz beabsichtigte erweiterte kommunale Handlungsspielraum noch nicht erreicht werden konnte. Die Modellregelungen sind deshalb im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Besondere Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

4. Auswirkungen auf Familien und auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Besondere Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Es entstehen keine haushaltmäßigen Mehrbelastungen; vielmehr kann aufgrund der hier dauerhaft und landesweit vorgenommenen Deregulierungen mit finanziellen Entlastungen für Landesbehörden, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger gerechnet werden, die ihrer Höhe nach allerdings nicht verlässlich abgeschätzt werden können. Eventuelle Mehrbelastungen von Kommunen durch die vorgesehenen Änderungen sind allenfalls punktuell und in geringem Umfang denkbar. Konnexitätsrechtliche Folgen im Sinne von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung sind deshalb schon wegen der fehlenden Erheblichkeit zu verneinen.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Inhalt des modernen Verständnisses von Staat und Verwaltung ist die Reduktion der genehmigungspflichtigen Tatbestände und die Entbürokratisierung der Verwaltungsverfahren, soweit dies mit dem Sinn und Zweck der dahinterstehenden gesetzlichen Regelungen vereinbar ist. Entsprechend dieses Ansatzes und als Folgerung aus der Evaluation des Modellkommunen-Gesetzes wird durch Artikel 1 die allgemeine Genehmigungsfrist der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) von ehemals drei auf einen Monat verkürzt. Nur in den Fällen, in denen die betroffene Kommune sich in einer angespannten Haushaltslage befindet oder es sich um besondere Verfahren handelt, mithin eine Aufsicht im Sinne von § 127 NGO wesentlich komplexere Fragen zu überprüfen und abzuwägen hat, bleibt als Ausnahmetatbestand die bisherige Regelung bestehen.

Kommunalaufsicht im Rahmen der Gemeindegewirtschaft verlangt die Kenntnis der gemeindlichen Haushaltssituation. Dafür genügt bei positiven Kennzahlen die cursorische Bewertung der vorgelegten gemeindegewirtschaftlichen Daten. Fehlt es aber insbesondere an der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune müssen zusätzlich Haushaltssicherungskonzepte bewertet und intensive Analysen der finanzwirtschaftlichen Daten vorgenommen werden, um die Auswirkungen von Kreditaufnahmen etc. auf den Haushalt auch in den Folgejahren übersehen und nachhaltig bewerten zu können. Daher war hier der enge Ausnahmetatbestand in Satz 4 notwendig, um der in § 127 NGO normierten Schutzfunktion der Kommunalaufsicht gerecht zu werden und eine nachhaltige und partnerschaftliche Aufsichtsarbeit zu gewährleisten.

Bürgschaften oder ähnliche Rechtsgeschäfte, deren Genehmigungspflichtigkeit in § 93 Abs. 2 und 3 NGO geregelt ist, bergen grundsätzlich ein erhebliches finanzielles Risiko und bedürfen daher einer besonders intensiven Bewertung der Wahrscheinlichkeit der späteren Inanspruchnahme der Gemeinde. Nicht selten geht es hierbei um Rechtsgeschäfte mit möglichen Belastungen in Millionenhöhe. Die in § 116 Abs. 2 NGO geregelten Verfahren haben zumeist die Veräußerung wesentlicher Vermögenswerte der Gemeinde zum Gegenstand. Diese beiden in Satz 5 benannten jeweils sehr individuellen Verfahrensarten prägen, dass neben den kommunalrechtlichen Bestimmungen regelmäßig die Einhaltung von vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften sowie fachgesetzliche Belange zu berücksichtigen sind. Daraus folgt ein besonders hoher Abstimmungs- und Beratungsbedarf mit den Kommunen und den oft eingeschalteten Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsfirmen. Umfangreiche und komplexe Unterlagen wie Gesellschaftsverträge, Kauf- und Konsortialverträge, Forfaitierungsvereinbarungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, fach- und aufgabenbezogene Gutachten und Konzepte sind zu sichten und jedenfalls auf ihre Plausibilität zu bewerten. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Kommunalaufsicht durch ihre fundierte Arbeit die Gemeinden vor Finanzierungsmodellen schützen konnte, die seitens der Beratungsfirmen als angeblich sichere Modelle beworben wurden. Derartig komplexe Verfahren lassen sich jedoch nur in einem Zeitfenster bewerkstelligen, welches mit der Zeitdauer und der Bearbeitungstiefe des Verfahrens

auf kommunaler Seite korreliert. Auch muss innerhalb solcher Verfahren ausreichend Zeit für Rückfragen und deren Beantwortung bleiben. Entsprechend war dieser Ausnahmetatbestand in Satz 4 ebenfalls zu statuieren.

Zu Artikel 2:

Inhaltlich besteht kein Unterschied zu den Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung, weshalb auf die Ausführungen zu Artikel 1 verwiesen wird.

Zu Artikel 3:

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Evaluierung für die Modellregelungen zum Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) liegt der Schwerpunkt nach den Fallzahlen bei den beiden Bereichen „Wegfall der Mitbestimmung“ und „Benehmensherstellung“ (§ 3 Nr. 1 Buchst. a, b und d ModKG). Nach den geführten Experteninterviews sehen die Personalabteilungen in der Streichung der Mitbestimmung bei den ausgewählten Tatbeständen konkrete Arbeiterleichterungen, da Verfahren beschleunigt zum Abschluss gebracht werden. Konkrete Zeit- und Kosteneinsparungen seien jedoch schwer messbar. Die Personalräte stehen dagegen dem Verzicht auf die Mitbestimmung kritisch gegenüber, da keine Arbeiterleichterungen zu verzeichnen seien und ein starker Einschnitt in Arbeitnehmerrechte stattfinde. Einigkeit zwischen Personalabteilungen und Personalräten herrschte jedoch grundsätzlich bezüglich der Streichung der zwei ausgewählten Tatbestände der Benehmensherstellung, da es sich hierbei häufig um Bagatellfälle handelte, bei denen eine Beteiligung nicht zwingend notwendig sei und somit tatsächliche Verfahrensbeschleunigungen erreicht werden könnten.

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen mit den Modellregelungen soll sich die unbefristete landesweite Umsetzung auf die Bereiche „Wegfall der Mitbestimmung“ und „Benehmensherstellung“ konzentrieren. Eine auf den kommunalen Bereich beschränkte Übernahme der in den Modellkommunen erprobten Regelungen würde der Einheit der Rechtsordnung widersprechen, weil sich abweichende Tatbestände für die Mitbestimmung und die Benehmensherstellung nicht mit kommunalen Besonderheiten begründen lassen. Diesen wird bereits mit den Sonderregelungen der §§ 107 bis 107 f NPersVG Rechnung getragen. Zur Wahrung des einheitlichen öffentlichen Dienstrechts für die unmittelbare und die mittelbare Landesverwaltung soll daher eine landesweite Umsetzung durch Änderung der allgemeinen Regelungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes erfolgen.

Zu Nummer 1:

Die Mitbestimmung nach § 65 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 8 NPersVG soll auf die Umsetzungen reduziert werden, die mit einem Dienortwechsel verbunden sind. Ein Dienortwechsel ist dabei nur gegeben, wenn der neue Dienort außerhalb des Einzugsgebiets des bisherigen liegt. Die übrigen Voraussetzungen (länger als drei Monate und fehlende Zustimmung der Beschäftigten) sollen unverändert bleiben.

In § 65 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 16 NPersVG soll die Ablehnung von Sonderurlaub von der Mitbestimmung ausgenommen werden.

Zu Nummer 2:

Die Tatbestände der Benehmensherstellung

- Anordnung von Organisationsuntersuchungen (§ 75 Abs. 1 Nr. 7 NPersVG) und
- Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Anmietung von Diensträumen (§ 75 Abs. 1 Nr. 14 NPersVG)

sollen gestrichen werden. Die Einbindung der Personalräte erfolgt dann im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Zu Nummer 3:

Die bisherigen Regelungen des § 121 Abs. 1, 3 und 4 NPersVG (Übergangsvorschriften zu den Gesetzen vom 7. Dezember 2006 und 12. Juli 2007) haben sich durch Zeitablauf erledigt. Lediglich die Bestimmungen des Absatzes 2 müssen dauerhaft bestehen bleiben.

Im neuen Absatz 1 soll nunmehr die für die nun vorgesehenen Gesetzesänderungen erforderliche Übergangsregelung getroffen werden. Für laufende Beteiligungs- und Einigungsverfahren sollen - unabhängig vom jeweiligen Stand dieser Verfahren - die bisherigen Vorschriften weiter gelten. Das bedeutet im Einzelnen:

- Vor dem 1. November 2009 eingeleitete Mitbestimmungsverfahren bei Umsetzungen (§ 65 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 8 NPersVG), bei der Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub (§ 65 Abs. 1 Nr. 17, Abs. 2 Nr. 16 NPersVG), Verfahren zur Benennungsherstellung bei der Anordnung von Organisationsuntersuchungen (§ 75 Abs. 1 Nr. 7 NPersVG) und bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Anmietung von Diensträumen (§ 75 Abs. 1 Nr. 14 NPersVG) werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.
- In den Modellkommunen werden alle vor dem 1. November 2009 eingeleiteten Mitbestimmungsverfahren bei den in § 3 Nr. 1 Buchst. c ModKG genannten Maßnahmen nach dieser Vorschrift, d. h. bei Zustimmungsverweigerung des Personalrats ohne Anrufung der Einigungsstelle durch endgültige Entscheidung der obersten Dienstbehörde, beendet.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Die neu angefügte Nummer 6 regelt Hinweisschilder, die an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen im Interesse des Verkehrs auf außerorts liegende gewerbliche Betriebe in Gewerbegebieten hinweisen.

Die Schilder der einzelnen Gewerbebetriebe sind auf einer Tafel bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup> zusammenzufassen. Diese Tafel kann in einem Umkreis von bis zu 3 km vom Rand des Gewerbegebietes aufgestellt sein.

Diese Regelung unterscheidet sich dadurch von § 3 Nr. 2 Buchst. a ModKG, dass die Schilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen stehen müssen und die Hinweistafel nicht größer als 1 m<sup>2</sup> sein darf.

Die Regelung in § 3 Nr. 2 Buchst. a ModKG ist im Untersuchungszeitraum in keiner Modellkommune zur Anwendung gekommen. Nach Aussage einiger Modellkommunen besteht für diese Regelung kein oder nur ein geringer Bedarf. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird bei diesen Werbeanlagen in der Regel nicht gegeben sein. Bei den hier in Rede stehenden Werbeanlagen handelt es sich um sonstige Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Sonstige Vorhaben können im Außenbereich jedoch nur dann zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden. Diese planungsrechtliche Zulassungsvoraussetzung wird regelmäßig nicht gegeben sein, da Werbeanlagen im Außenbereich insbesondere die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert für die Allgemeinheit sowie das Orts- und Landschaftsbild und die Belange der Zersiedlung des Außenbereichs beeinträchtigen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 7 BauGB).

Im Vergleich dazu ist davon auszugehen, dass die Außenbereichsverträglichkeit bei großformatig begrenzten, reinen Straßenschildern, die als Wegweiser- oder Hinweisschilder auf Gewerbebetriebe in Gewerbegebieten hinweisen, grundsätzlich eher gegeben sein dürfte. Diese Schilder liegen im Interesse der Erleichterung des Verkehrs und dienen dazu, insbesondere Suchverkehr und Umwege zu vermeiden.

Zu Nummer 2:

In Absatz 4 Satz 5 wird die bisher geltende Monatsfrist, in der die Bauaufsichtsbehörde über die vorläufige Untersagung eines Bauvorhabens entscheiden muss, auf zwei Wochen verkürzt.

Die Untersagung setzt einen Antrag der Gemeinde voraus, nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB ein Bauvorhaben aus planungsrechtlichen Gründen vorläufig zu untersagen, z. B. weil sie beschlossen hat, einen Bebauungsplan zu ändern oder aufzuheben. In den Modellkommunen hat es während des Versuchszeitraums keinen Anwendungsfall gegeben.

Zu Nummer 3:

Nach Absatz 2 Satz 1 wird die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme des Nachbarn auf vier Wochen festgelegt. Die Stellungnahme soll von der Bauaufsichtsbehörde eingeholt werden, wenn Ausnahmen oder Befreiungen von Nachbar schützenden Vorschriften von der Bauaufsichtsbehörde für ein Bauvorhaben zugelassen werden.

Die neue Fristsetzung dient gegenüber der alten Regelung „Stellungnahme innerhalb angemessener Frist“ der Rechtsklarheit. Nach dem Abschlussbericht der Universität Lüneburg und der FH Osnabrück führte die neue Fristenregelung allerdings nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung, da eine Stellungnahme der Nachbarn in der Praxis schon bisher innerhalb von vier Wochen angefordert wurde.

Zu Nummer 4:

Die Regelung in Absatz 3 sieht eine Reduzierung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einer beteiligten Behörde im Baugenehmigungsverfahren auf zwei Wochen vor. Ferner kann die Bauaufsichtsbehörde eine Nachfrist von bis zu einem Monat gewähren.

Nach dem Abschlussbericht lässt sich feststellen, dass etwa 63 v. H. der verwaltungsinternen Stellungnahmen während der ersten zwei Wochen und 31 v. H. der Stellungnahmen im Rahmen der Nachfrist eingingen. Lediglich 6 v. H. der Behördenbeteiligungen konnten erst nach Ablauf der Nachfrist geleistet werden. Die Auswertung der verwaltungsexternen Behördenbeteiligungen zeigt ein anderes Bild: Während weniger als die Hälfte, etwa 46 v. H. der Stellungnahmen, innerhalb der ersten zwei Wochen eingingen, wurden 45 v. H. der Stellungnahmen noch innerhalb der vierwöchigen Nachfrist eingereicht. In 9 % der Fälle wurde die Nachfrist dagegen überschritten.

In einigen Modellkommunen lassen sich positive Effekte der neuen Fristregelung erkennen. Es ist eine größere Sensibilität der Fachbehörden bei der Einhaltung der Fristvorgaben erreicht worden, da zum einen die Frist von vier Wochen auf zwei Wochen verkürzt wurde und die bisher geltende angemessene Frist durch eine nur einmonatige Nachfrist konkretisiert wurde.

Nach dem Abschlussbericht bleibt festzuhalten, dass die Neuregelung sich weder negativ auf die Dauer der Bauantragsverfahren auswirkt noch eine messbare Reduzierung der Verfahrensdauer bedingt. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich der Beschleunigungseffekt aufgrund der höheren Sensibilität und einer Akzeptanz der Behörden für die neuen Fristen in Zukunft einstellen wird.

Nach Absatz 4 beträgt die Frist zur Verweigerung der Zustimmung oder des Einvernehmens nach landesrechtlichen Vorschriften nicht mehr zwei, sondern nunmehr einen Monat. Bei diesen Verfahren handelt es sich um wenige Einzelfälle, insbesondere geht es um die Herstellung des Einvernehmens mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Mit der Verkürzung der Frist ist eine Beschleunigung des Zustimmungs- bzw. Einvernehmensverfahren zu erreichen.

Zu Nummer 5:

In dem Verfahren beim Verzicht auf Baulasten sind nach § 92 Abs. 3 Satz 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Eigentümer der begünstigten Grundstücke anzuhören. Eine Frist für diese Anhörung war bisher im Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Änderung der Vorschrift sieht nunmehr vor, dass für die Eigentümer die Frist zur Äußerung zwei Wochen beträgt. Die Fristenregelung kommt nur in den seltenen Fällen in Betracht, in denen der begünstigte Eigentümer den Verzicht auf die Baulast nicht selber beantragt. Nach dem Abschlussbericht kam die Neuregelung im Erprobungszeitraum nur selten zur Anwendung, da entweder aus verfahrenstechnischen Gründen eine Anhörung nicht durchgeführt wurde oder aber keine Fälle in den Modellkommunen auftraten.

Da die begünstigten Eigentümer nur noch zwei Wochen Zeit haben, eine Stellungnahme abzugeben, ist mit einer Verkürzung der Verfahrensdauer zu rechnen.

Zu Nummer 7:

Nach Nummer 14.12 des Anhangs zur Niedersächsischen Bauordnung dürfen Gaststättenerweiterungen um eine Außenbewirtschaftung ohne eine Baugenehmigung errichtet werden, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet. Durch den Wegfall des Baugenehmigungsverfahrens entfällt für den Gastwirt ein Genehmigungsverfahren und die Erhebung einer Baugebühr; allerdings sind auch weiterhin die materiellen Anforderungen des öffentlichen Baurechts zu berücksichtigen.

Nach dem Abschlussbericht ist aufgrund des Wegfalls der baurechtlichen Prüfung nur ein Fall ersichtlich geworden, bei dem es zu baurechtswidrigen Zuständen gekommen ist.

Zu Artikel 5:

Nahverkehrspläne werden in der Regel nur alle fünf Jahre aufgestellt oder fortgeschrieben, dementsprechend gering sind die Fallzahlen insgesamt und im Modellzeitraum begrenzt auf das Gebiet der wenigen Modellkommunen. Im Evaluationszeitraum konnte deshalb lediglich in einem Fall im Landkreis Cuxhaven die Einführung einer Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung des Nahverkehrsplanes überprüft werden. Aus Sicht des Landkreises Cuxhaven besteht ein Vorteil der Neuregelung darin, dass Fristverlängerungen mit Hinweis auf die durch das Modellkommunen-Gesetz eingeführte Frist nur begrenzt eingeräumt und in Anspruch genommen werden. Damit lässt sich das Verfahrensende letztlich genauer bestimmen.

Trotz der insgesamt eher geringen Relevanz soll angesichts der Gesamtverfahrensdauer die Neuregelung aufgenommen werden.

Zu Artikel 6:

Zu Nummer 1:

Durch die Regelungen wird sichergestellt, dass unter straßenrechtlichen Gesichtspunkten Werbeanlagen an Landes- und Kreisstraßen uneingeschränkt für zulässig erklärt werden, ohne dass es der Einbeziehung der Straßenbauverwaltung bedarf. Diese Ausnahme der Werbeanlagen von dem straßenrechtlichen Anbauverbot und der Anbaubeschränkung wurde mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobt und führte zu keinen relevanten Verschlechterungen in der Berücksichtigung straßenrechtlicher Belange. Für alle anderen Genehmigungen bleiben die straßenrechtlichen Interessen durch die erforderliche Benehmenserteilung gewahrt.

Bei der Anwendung der Ausnahmeregelungen hat sich in den betroffenen Kommunen ergeben, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie der baulichen Situation der Straßen nicht eingetreten ist. Dieses Ergebnis sollte sich nun auf Landesebene festschreiben lassen, indem zugunsten der Interessen der Bürgerinnen und Bürger aber auch kleiner und mittelständischer Unternehmen die Werbung an Straßen, auch außerhalb der Ortsdurchfahrten, ermöglicht wird. Durch den Hinweis in § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf weitergehende bundes- und landesrechtliche Regelungen ist gewährleistet, dass straßenverkehrsrechtliche Belange (§ 33 der Straßenverkehrs-Ordnung), sowie bauordnungsrechtliche Vorgaben (§ 49 NBauO) gewahrt werden. Über diese Vorschriften erfolgt auch die Steuerung gegen „Wildwuchs“. Weiterhin gilt für Straßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes das Verbot bzw. eine Beschränkung des Anbaus für Werbeanlagen fort.

Zu Nummer 2:

Neu eingeführt wurden im Modellkommunen-Gesetz verschiedene Fristenregelungen, durch die das Anhörungsverfahren gestrafft und beschleunigt werden sollte. Diese verkürzten Fristen demonstrieren nach außen den Willen, Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz zu beschleunigen. Die Evaluierung der geänderten Vorschriften ergab keine negativen Auswirkungen. Sie werden deshalb für alle straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz verbindlich gemacht.

Zu Artikel 7:

Vielfacher Kritikpunkt in Bezug auf lange und umständliche Verfahren sind zu lange Fristen im Rahmen der Beteiligungen, insbesondere von Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Die Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ModKG (Fristverkürzungen) werden inhaltsgleich in § 5 Abs. 2 und § 34 des Niedersächsischen Abfallgesetzes übernommen.

Zu Nummer 1:

Die Auslegungsfrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung eines kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes wird von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt.

Zu Nummer 2:

Bei der Aufstellung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen durch die Hafentreiber können die Verfahrensbeteiligten künftig innerhalb eines Monats dazu Stellung nehmen. Bislang war keine Frist vorgesehen.

Zu Artikel 8:

Die Regelungen des § 3 Nr. 3 (Beschränkung der Verbandsmitwirkung) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 ModKG (Fristverkürzungen) werden inhaltsgleich in § 19 Abs. 2, §§ 60 a und 60 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) übernommen. Im Geltungsbereich der Großschutzgebiete Nationalparke Harz und Wattenmeer sowie Biosphärenreservat Elbtalauen finden die Regelungen zunächst keine Anwendung, da die Verweisungen in den jeweiligen Gesetzen auf das Niedersächsische Naturschutzgesetz statischer Natur sind. Es ist vertretbar, diese beschränkenden Regelungen einer alsbald notwendig werdenden Änderung dieser Gesetze vorzubehalten. Als Folge des Erlasses eines (neuen) Bundesnaturschutzgesetzes - das auch Regelungen zur Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen treffen soll - sind weitreichende Änderungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu erwarten. Die Erstreckung dieser Änderungen auf den Geltungsbereich der Großschutzgebietsgesetze wird dann ohnehin zu regeln sein. In Abstimmung mit dem Land Sachsen-Anhalt kann dann auch sichergestellt werden, dass die entsprechenden Regelungen in den beiden Harz-Nationalparkgesetzen unter Berücksichtigung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes weitestgehend gleich lautend gefasst werden.

Zu Nummer 1:

Die Beteiligungsfristen der Träger öffentlicher Belange - im Folgenden: TöB - zur Abgabe einer Stellungnahme bei Bodenabbaugenehmigungen werden von zwei auf einen Monat verkürzt mit der Möglichkeit einer Nachfristsetzung von „bis zu einem Monat“. Auch wenn aufgrund geringer Fallzahlen in den Modellkommunen eine exakte Wirkungsanalyse nicht vollständig erfolgen konnte, wird gleichwohl ein Beschleunigungseffekt erwartet. Von den befragten TöB wird die Fristverkürzung kritisch betrachtet. Die Sachverhalte beim Bodenabbau seien komplex und machten meistens Ortsbesichtigungen erforderlich.

Zu Nummer 2:

Die Regelungen berühren die Beteiligungsrechte der anerkannten Vereine. Sie beschränken deren Mitwirkung auf UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für alle nicht UVP-pflichtigen Verfahren entfällt die Pflicht zur Beteiligung. Diese Regelung wird von den Modellkommunen begrüßt, weil die Beschränkung sowohl zu einer Kostenreduzierung als auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes führt. Verfahrensbeschleunigungen werden eher zurückhaltend beurteilt, weil in der Regel parallel zur Verbandsbeteiligung auch andere Beteiligungen laufen wie z. B. die der TöB. Nach Einschätzung der wissenschaftlichen Begleitung liegt die Reduzierung der Verfahrensdauer bei ca. einem Monat.

Bei den Naturschutzverbänden stößt die Beschränkung auf UVP-pflichtige Vorhaben dagegen auf Kritik. Die wissenschaftliche Begleitung kommt zu dem Ergebnis (vgl. Abschlussbericht S. 46, Zeile 1801 ff.): „... Verfahrensbeschleunigung und reduzierter Verwaltungsaufwand stehen somit der inhaltlichen Beschneidung von Beteiligungsrechten und der Schmälerung des ehrenamtlichen Engagements gegenüber. Es gilt folglich abzuwägen, ob die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange in den Genehmigungsverfahren, von den unteren Naturschutzbehörden und den übrigen Trägern öffentlicher Belange mit dem vorhandenen Fachwissen geleistet werden kann oder ob weiterhin eine Mitwirkung der Naturschutzverbände - korrigierend auf Genehmigungsverfahren Einfluss

zu nehmen - notwendig ist, da sie über umfangreiches Detailwissen verfügen, welches sich die unteren Naturschutzbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht in diesem Maße aneignen können ...“.

Zu Nummer 3:

Die Ankündigungsfrist für die anerkannten Vereine wird von einem Monat auf zwei Wochen und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme von zwei auf einen Monat verkürzt mit der Möglichkeit der Nachfrist bis zu einem Monat.

Zu Nummer 4:

Die Übergangsregelung stellt sich, dass zum 31. Oktober 2009 anhängige Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu Ende geführt werden, das geänderte Recht also erst auf nach diesem Zeitpunkt neu eingeleitete Verfahren Anwendung findet. Dies gilt allerdings nicht für bereits anhängige Verfahren in den Modellkommunen, da für diese die neuen Regelungen aufgrund der Erprobungsregelungen im Modellkommunengesetz bereits seit dem 1. Januar 2006 gelten; hieran soll nichts geändert werden.

Zu Artikel 9:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 b.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten; sie entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 5 Nr. 7 Buchst. b ModKG.

Die Verfahrensfristen nach § 73 Abs. 2, 3 und 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) werden verkürzt, um zu einer Beschleunigung der Verfahren beizutragen. Mit dem Wort „soll“ in Nummer 3 wird der Verfahrensbehörde die Möglichkeit eingeräumt, im besonderen Ausnahmefall auch eine längere Frist als zwei Monate oder eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme nach § 73 Abs. 3 a VwVfG einzuräumen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 b.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung zu Nummer 5:

Planfeststellungsverfahren für Talsperren und Wasserspeicher nach § 87 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sind nicht Gegenstand des Modellkommunen-Gesetzes. Eine notwendige Erprobung hat dazu nicht stattgefunden. Gegenstand der Verfahren nach § 87 NWG sind sehr komplexe Sachverhalte, für deren Behandlung eine Verkürzung der Fristen nicht sachgerecht ist.

Die Verweisung in § 87 Abs. 1 Satz 3 hat daher nicht § 127 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 VwVfG zum Gegenstand.

Zu Nummer 3:

Der Aufnahme einer Genehmigungsfiktion durch § 3 Nr. 8 ModKG für die Verfahren zur Genehmigung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern nach § 91 Abs. 1 NWG ist von den Modellkommunen im Ergebnis ganz überwiegend begrüßt worden. Die Verfahrensbeschleunigung ging aber auch zulasten eines erhöhten Verwaltungsaufwandes. Gleichwohl kam es in einigen Fällen zum Eintritt der Genehmigungsfiktion. Da die 3-Wochen-Frist ganz überwiegend als sehr knapp bemessen angesehen wurde, geht der Gesetzentwurf für eine landesweite Umsetzung von vier Wochen aus und bleibt damit weit unterhalb der in § 42 a VwVfG für Genehmigungsfiktion vorgesehenen 3-Monats-Frist. Eine Bezugnahme des § 42 a VwVfG ist im Übrigen wegen seiner unmittelbaren Geltung nicht erforderlich (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahren-

rechtlicher Vorschriften, Drs. 16/1275). Diese Vorschrift eröffnet im Übrigen auch die Möglichkeit der Fristverlängerung.

Nicht zur Geltung kommen soll die Genehmigungsfiktion für Genehmigungen nach § 91 Abs. 1 NWG, die nicht Gegenstand des Modellkommunen-Gesetzes sind und für die eine notwendige Erprobung nicht stattgefunden hat. Hier ist eine hinlängliche notwendige Rechtssicherheit nicht zu erwarten. Dies gilt für die Genehmigungen von Anlagen nach § 91 Abs. 1 NWG, die im Zusammenhang mit Verfahren für Stauanlagen nach § 86 NWG und andere Stauanlagen nach § 90 NWG stehen. Diese Verfahren eignen sich in der Regel wegen der Komplexität der Sachverhalte nicht für eine solche Genehmigungsfiktion. Entsprechendes gilt für Verfahren im Zusammenhang mit einer Zulassung nach § 54 Abs. 2 des Bundesberggesetzes. Von der Genehmigungsfiktion nicht erfasst sind auch die Fälle, in denen nach § 91 Abs. 4 NWG die Genehmigung im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht steht und das Verfahren von der danach zuständigen Behörde geführt wird. Eine Fiktion der Genehmigung nach § 91 Abs. 1 NWG lässt in diesen Fällen keine positiven Beschleunigungseffekte erwarten (vgl. Rd. Nr. 2505 bis 2515 des Abschlussberichtes).

Generell auszunehmen sind auch die Verfahren, in denen eine Beteiligung der Naturschutzverbände nach § 60 a NNatG zu erfolgen hat. Diese Verfahren, die sich nach der Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes durch Artikel 9 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs auf UVP-pflichtige Vorhaben beschränken, lassen sich auch unter Berücksichtigung der durch Artikel 9 Nr. 3 dieses Gesetzentwurfs verkürzten Fristen nicht bis zum Eintritt der Genehmigungsfiktion des § 91 Abs. 1 Satz 3 NWG abwickeln.

Zu Nummer 4:

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchst. b:

Die Regelung des § 91 b NWG ist nicht Gegenstand des Modellkommunen-Gesetzes. Die Fristverkürzungen des § 48 Abs. 2 NWG auch auf die Fälle der Verordnungen nach § 91 b NWG, die Anordnungen zu Gewässerrandstreifen für bestimmte Gebiete oder Gewässer zum Gegenstand haben können, entsprechend anzuwenden, wird nicht für sachgerecht gehalten. In der Bezugnahme auf § 48 Abs. 2 NWG sind daher die neuen Sätze 4 und 5 auszunehmen.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Mit der Regelung zu § 127 NWG werden die Verfahrensvorschriften des § 73 VwVfG für Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau verkürzt. Durch die allgemeine Übernahme der Regelung aus § 5 Nr. 7 Buchst. a ModKG in das Niedersächsische Wassergesetz sind auch Verfahren betroffen, die nicht in der Zuständigkeit der Kommunen liegen. Dies sind Verfahren, die Gewässer erster Ordnung und die in den Anlagen 7 und 8 zu § 105 NWG genannten Gewässer zweiter Ordnung betreffen. Aufgrund der insgesamt positiven Erfahrungen der bei den Modellkommunen durchgeführten Planfeststellungsverfahren wird es für vertretbar gehalten, die Regelung des Modellkommunen-Gesetzes auf alle Gewässerausbauverfahren zu erstrecken.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 a.

Zu Nummer 6:

Folgeänderung zu Nummer 5 a:

Die Regelung des § 132 NWG, die die Umgestaltung von Küstengewässern betrifft, ist nicht Gegenstand des Modellkommunen-Gesetzes. Aufgrund der komplexen Sachverhalte und der besonderen Problematik mit in der Regel betroffenen Natura 2000-Gebieten wird eine Übertragung der verkürzten Verfahrensfristen auf diese Verfahren nicht für sachgerecht gehalten. Soweit in § 132 NWG auf § 127 Abs. 1 NWG Bezug genommen wird, sind daher die Nummern 2 bis 4 auszunehmen.

Zu Nummer 7:

Folgeänderung zu Nummer 3.

Die Regelung des § 133 NWG, die genehmigungspflichtige Anlagen nach § 91 NWG in oder an Küstengewässer betrifft, ist nicht vergleichbar mit den nach dem Modellkommunen-Gesetz erprobten, von den Modellkommunen geführten Verfahren. Eine Übernahme der Genehmigungsfiktion für diese Verfahren wird nicht für sachgerecht gehalten, da aufgrund der Komplexität der Sachverhalte nicht damit zu rechnen ist, dass diese Verfahren innerhalb der Genehmigungsfiktionsfrist des § 91 Abs. 1 Satz 3 NWG beendet werden können. Im Küstengewässer ist immer auch eine komplexe Naturschutzbetreffendheit zu berücksichtigen (regelmäßig Natura 2000-Gebiete), die einen erheblichen Prüfaufwand auslöst. Diese Verfahren können deshalb nicht innerhalb der Genehmigungsfiktion abgeschlossen werden. Die Fiktionsregelung des § 91 Abs. 1 Satz 3 NWG ist daher von der Anwendung auszunehmen.

Zu Nummer 8:

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass zum einen am 31. Oktober 2009 anhängige Verfahren nach den §§ 48, 91 Abs. 1 und § 127 NWG nach den bis dahin geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes zu Ende geführt werden, zum anderen aber für anhängige Verfahren in den Modellkommunen nach den bereits abweichenden Regelungen nach § 3 Nr. 8 und § 5 Abs. 1 Nr. 7 ModKG zu Ende geführt werden. Dies ist um so wichtiger als die ab dem 1. November 2009 geltenden Regelungen dieses Gesetzentwurfs nicht vollständig mit den Regelungen des Modellkommunen-Gesetzes übereinstimmen, sondern auf Grundlage der Evaluierung Veränderungen bzw. Modifizierungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 10:

Folgeänderung zu Artikel 9 Nummer 5 a:

Planfeststellungsverfahren nach § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) sind nicht Gegenstand des Modellkommunen-Gesetzes. Die Verkürzung der Verfahrensfristen entsprechend den Regelungen zu § 127 NWG erscheint nicht sachgerecht. Soweit in § 12 Abs. 1 Satz 1 NDG auf § 127 Abs. 1 NWG Bezug genommen wird, sind daher die Nummern 2 bis 4 auszunehmen.

Zu Artikel 11:

Die Verpflichtung zu einer Schulentwicklungsplanung der Kreise und kreisfreien Städte entfällt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Davon unberührt bleibt gleichwohl die Zielsetzung, die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können (vgl. Abschnitt 1.1 Ziffer 07 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen). Oberstes Ziel bleibt, im Bildungsland Niedersachsen ein regional ausgeglichenes, bedarfsgerechtes und leistungsfähiges Bildungsangebot vorzuhalten (vgl. § 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes - NSchG).

Durch eine Reduzierung administrativer Planungspflichten wird ein weiterer Beitrag zur Deregulierung und Entbürokratisierung geleistet. Ziel ist die Konzentration des Landes auf seine Kernaufgaben bei gleichzeitiger Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Zu Nummer 1:

§ 26 NSchG wird aufgehoben. Die Verpflichtung zu einer Schulentwicklungsplanung der Kreise und kreisfreien Städte nach konkreten Vorgaben des Landes entfällt damit. Mit der Streichung der Vorschrift entfällt auch die Ermächtigung für die bestehende Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 19. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 246). Eine Verordnungsermächtigung, die zum Erlass von Steuerungskriterien des Kultusministeriums ermächtigt, wird nunmehr dem § 106 NSchG angefügt (vgl. Nummer 5 Buchst. a). Die kommunalen Körperschaften sind damit künftig in der Art und Ausgestaltung ihrer Planung frei. Zur Einhaltung der Steuerungskriterien (vgl. § 106 Abs. 8 neu und Verordnung hierzu) wird gleichwohl eine Planung der kommunalen Körperschaften angezeigt sein.

Zu Nummer 2:

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderungen zu Nummer 1:

Die Übertragung der Schulträgerschaft auf eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde ist sachlich daran geknüpft, dass die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 4:

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung zu Nummer 1:

Die Schulträger sind im Rahmen des Absatzes 1 verpflichtet, schulorganisatorische Maßnahmen der aufgeführten Art durchzuführen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen im festgelegten Einzugsbereich dies erfordert oder rechtfertigt.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Absätzen 2 und 3, allerdings wird auch hier nunmehr auf die Entwicklung der Schülerzahlen im festgelegten Einzugsbereich abgestellt.

Absatz 4 definiert die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schulorganisationsakte.

Nach Absatz 4 Satz 1 haben die Schulträger bei diesen schulorganisatorischen Entscheidungen die Vorgaben zur Größe von Schulen sowie die Vorgaben für die Berechnungen zur Bildung von Zügen und Lerngruppen dauerhaft einzuhalten, das vom Schulträger zu ermittelnden Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die Anforderungen an die raumordnerischen Bedingungen an Schulstandorte und Schuleinzugsbereiche zu erfüllen sowie zu berücksichtigen, dass die schulorganisatorischen Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen.

Absatz 4 Satz 2 schreibt vor, dass sich der Schulträger bei einem schulträgerübergreifenden Einzugsbereich berufsbildender Schulen vor der Feststellung mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen zu setzen hat. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 106 Abs. 4 Satz 2 NSchG.

Zu Buchstabe b:

Absatz 8 enthält eine Verordnungsermächtigung für das Kultusministerium für den Erlass einer Verordnung zur Festlegung notwendiger Steuerungskriterien. Die Verordnungsermächtigung entspricht der bisherigen Ermächtigung in § 26 Abs. 7 Nrn. 1 bis 4 NSchG.

Zu Nummern 6 bis 11:

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 12:

Folgeänderung zu Artikel 11 Nummer 5:

Mit der Streichung des § 26 NSchG werden die kommunalen Gebietskörperschaften von der Aufgabe der Schulentwicklungsplanung freigestellt. In der Folge muss auch der spezialgesetzliche Auftrag zur Schulentwicklungsplanung für die Region Hannover entfallen.

Zu Artikel 13:

Anders als in den in den Artikeln 1 bis 12 dieses Gesetzentwurfs vorgesehenen Umsetzungen der §§ 3 bis 5 ModKG soll die Regelung des § 6 ModKG noch nicht zum jetzigen Zeitpunkt landesweit umgesetzt, sondern die Erprobung fortgesetzt werden. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Einerseits hat die Evaluierung wegen der Begrenzung auf lediglich drei Landkreise nur eine begrenzte Aussagekraft. Andererseits kommt die unterschiedliche Nutzung durch die Modellkommunen - während der Landkreis Emsland einheitliche Zuständigkeitsvereinbarungen mit allen seinen kreisangehörigen Kommunen geschlossen hat, gelten in den anderen beiden Modell-Landkreisen separate Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, d. h. je nach Kommune sind unterschiedliche Aufgaben verlagert worden. Außerdem wurde eine quantitative Erhebung erst mit Wirkung vom 1. Februar 2007 durchgeführt, um den kreisangehörigen Kommunen ausreichend Zeit zu geben, sich in die neuen Aufgabengebiete einzufinden. Dadurch verkürzte sich der Evaluationszeitraum für diesen Bereich auf knapp zwei Jahre.

Mit der Regelung im § 6 ModKG wurde zwar Handlungsspielraum eröffnet; dies bedingt jedoch auch die Gefahr von Zuständigkeitszersplitterung und damit von weniger Transparenz und fehlender Einheitlichkeit für Unternehmen und Bürger. Zugleich steht als Folge der Konzentration von Verfahren und Zuständigkeiten aufgrund der zum 1. Januar 2005 durchgeführten Verwaltungsmodernisierung, insbesondere die weitgehende Reduzierung auf einen zweistufigen Verwaltungsaufbau, die Überprüfung des gesamten bisherigen Konzepts der Zuständigkeitsordnungen an. Beabsichtigt und zum Teil schon umgesetzt ist die Schaffung fachbezogener Zuständigkeitsverordnungen anstelle von allgemeinen Querschnittszuständigkeitsverordnungen. Bei hiermit unabgestimmten Neuordnungen können andere Regelungen gegebenenfalls leerlaufen. Außerdem sind bisher nur Abweichungen von einzelnen - nicht von allen infrage kommenden - Verordnungszuständigkeiten vorgesehen gewesen und auch nicht solche von gesetzlichen Regelungen - die Auswahl ist also bisher nur selektiv.

Übergeordnete Ziele der vorgesehenen Regelung sind nach dem jetzigen Kenntnisstand

- die mittelfristige Neuordnung der Zuständigkeiten zu berücksichtigen,
- die Abgrenzung zwischen Gesetzes- und Verordnungsregelungen zu verbessern sowie die Schnittstellen zwischen Regel- und Abweichungsnormen neu zu justieren,
- weitere Erfahrungen in den genannten Kommunen zu sammeln.

Eine Fortsetzung der externen wissenschaftlichen Begleitung erscheint dabei nicht erforderlich; die Erfahrungen der Kommunen werden zu gegebener Zeit in die Entscheidungsfindung einfließen.

Die Fortgeltung der bestehenden Regelungen dient dem Erhalt des derzeit geltenden Rechtszustands; dieser soll unbürokratisch und ohne zusätzlichen Aufwand für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise fortbestehen und zugleich helfen, weitere Erfahrungen zu sammeln. Die gegenüber der Ursprungsfassung zusätzlich aufgenommenen Regelungen sind Ergebnis der bisherigen Erfahrungen und dienen vor allem der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, auch in Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften (z. B. Niedersächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit).

Die im derzeitigen § 6 Abs. 1 Nr. 5 ModKG enthaltene Zuständigkeitsregelung (§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts) wurde nicht übernommen, da diese im Erprobungszeitraum keinerlei Praxisrelevanz hatte. Von dieser Möglichkeit wurde in den drei Landkreisen kein Gebrauch gemacht; ein solcher ist auch künftig nicht absehbar.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs neu aufgenommenen Einzelregelungen der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr waren bisher in den in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 ModKG aufgeführten Verordnungen enthalten und sind lediglich in die neue Zuständigkeitsverordnung für den Bereich Verkehr überführt worden.

Zu Artikel 14:

Da das Modellkommunen-Gesetz bis 31. Oktober 2009 befristet ist, soll der vorliegende Gesetzentwurf zum 1. November 2009 in Kraft treten (Absatz 1 Satz 1). Damit wird ein nahtloser Übergang des bisher geltenden Rechts in den fünf Modellkommunen gewährleistet. Insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger der Modellkommunen können dadurch in laufenden Verfahren Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Für alle anderen niedersächsischen Kommunen wird davon ausgegangen, dass die neue Rechtslage erst für Verfahren gelten wird, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden. Soweit Übergangsvorschriften für erforderlich gehalten werden, sind diese in den jeweiligen Fachgesetzen vorgesehen (vgl. Artikel 8 Nr. 3 Buchst. a, Artikel 4 Nr. 6 Buchst. b, Artikel 6 Nr. 3, Artikel 8 Nr. 4, Artikel 9 Nr. 8).

Etwas anderes gilt für die vorgesehenen Änderungen des Modellkommunen-Gesetzes selbst (Artikel 13). Da die Regelungen über die abweichenden Zuständigkeitsvereinbarungen - wenn auch in geringfügig modifizierter Fassung - weiter gelten sollen und hierfür eine Änderung der bisherigen Befristung des Modellkommunen-Gesetzes bis zum 31. Oktober 2009 in § 8 (vgl. Artikel 13 Nr. 4) erforderlich ist, muss diese Änderung vor dem 31. Oktober 2009 in Kraft treten. Absatz 1 Satz 2 stellt dies sicher.

Mit der Verordnungsermächtigung in § 106 NSchG n. F. (vgl. Artikel 12 Nummer 5) wird das Kultusministerium ermächtigt, Steuerungskriterien zu erlassen. Dies wird mit einer Verordnung für die Planung öffentlicher Schulen in Niedersachsen zum 1. Februar 2010 (Beginn des Schulhalbjahres) umgesetzt werden. Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung soll dementsprechend erst zum 31. Januar 2010 außer Kraft treten (Artikel 14 Abs. 2). Damit sollen in einer Phase, in der die meisten Schulorganisationsakte von den Schulträgern auf den Weg gebracht werden, nicht die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert werden. Da die bisherige Verordnungsermächtigung in § 26 Abs. 7 NSchG zum 1. November 2009 entfällt, soll die darauf basierende derzeitige Verordnung bereits mit dem vorliegenden Gesetz mit Ablauf des 31. Januar 2010 aufgehoben werden.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister  
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode  
Fraktionsvorsitzender